

Themas sowie die Erarbeitung eines Beitrags zur Qualifizierung der Praxis der Staatlichen Notariate, insbesondere die Schaffung eines guten Schulungsmaterials für Notare, gefordert.

2. Zwischen dem Bereich LPG- und Bodenrecht der Universität und dem Bezirksgericht Schwerin bestand ständig enger Kontakt. Das Bezirksgericht unterstützte die Arbeit der Notare maßgeblich. Die Verteidigung wurde durch das Bezirksgericht und den Bereich LPG- und Bodenrecht gemeinsam vorbereitet. Das kommt vor allem in der Festlegung der Schwerpunkte der Verteidigung und des Teilnehmerkreises zum Ausdruck.

Die Verteidigung der Diplomarbeit selbst begann mit einführenden Bemerkungen des Leiters des Bereiches LPG- und Bodenrecht der Universität und des Direktors des Bezirksgerichts Schwerin. Anschließend hielten die Diplomanden ihre Kurzreferate. Es folgte eine umfassende Diskussion und abschließend die Einschätzung und Bewertung der Arbeit.

Eine breite Ausstrahlung der Ergebnisse der Verteidigung wurde vor allem dadurch erreicht, daß Mitglieder des Prädidiums des Bezirksgerichts, alle Leiter der Staatlichen Notariate des Bezirks und ihre Stellvertreter sowie Mitarbeiter des Rates und des Liegenschaftsdienstes des Bezirks anwesend waren.

---

## Zur Diskussion

---

Dr. GUNTHER DUCKWITZ, wiss. Mitarbeiter an der Sektion 11 der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Prof. Dr. habil. HANS DIETRICH MOSCHUTZ, Prorektor für Aus- und Weiterbildung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

### Aufgaben der Straßenverwaltung und -reinigung sowie Anliegerpflichten — ihre Regelung in Ortssatzungen und Rechtsfolgen ihrer Verletzung

In den letzten beiden Jahren wurden zur Konkretisierung wichtiger Verfassungsgrundsätze eine Reihe von Rechtsvorschriften erlassen<sup>1/</sup>, die u. a. auch dazu zwingen, bisherige Standpunkte zur Rechtswirkung bestimmter Pflichten aus den Ortssatzungen der Städte und Gemeinden neu zu durchdenken und insbesondere das Verhältnis von Bürgern und stadtwirtschaftlichen Einrichtungen und Betrieben präziser zu bestimmen. Die Rechtsprechung kann zur Klärung dieser Probleme, die bisher besonders im Zusammenhang mit der Zulässigkeit des Gerichtswegs für Ansprüche der Bürger aus Maßnahmen der Straßenunterhaltung, insbesondere des Straßenwinterdienstes, eine Rolle gespielt haben<sup>2/</sup>, eine große Hilfe leisten.

#### Gesetzliche Grundlagen für die Festlegung von Anliegerpflichten in Ortssatzungen

Im Landeskulturgesetz und in der 3. DVO dazu zeigen sich neue Aspekte, die sowohl in der Rechtsprechung der Gerichte als auch in der Rechtssetzungstätigkeit der örtlichen Volksvertretungen in Ortssatzungen zu beachten sind. Die VO zur Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze vom 19. Februar 1953 (GBl. I S. 317) und Ziff. 8 der Anlage 1 zur AnpassungsVO vom 13. Juni 1968 (GBl. II S. 363) sind außer Kraft getreten. Nur soweit in Ortssatzungen noch keine näheren Bestimmungen über Anliegerpflichten enthalten sind, galt § 1 der VO vom 19. Februar 1953 bis zur Neufassung der Ortssatzungen weiter, längstens jedoch

<sup>1/</sup> Genannt seien hier insbesondere der Beschluß des Staatsrates der DDR „Die weitere Gestaltung des Systems der Planung und Leitung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, der Versorgung und Betreuung der Bevölkerung in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden — zur Entwicklung sozialistischer Kommunalpolitik“ vom 16. April 1970 (GBl. I S. 39), das Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR — Landeskulturgesetz — vom 14. Mai 1970 (GBl. I S. 67), die 3. DVO zum Landeskulturgesetz — Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen — vom 14. Mai 1970 (GBl. II S. 339) und das Gesetz zur Regelung der Staatshaltung in der DDR — Staatshaltungsgesetz (StHG) — vom 12. Mai 1969 (GBl. I S. 34).

<sup>2/</sup> Vgl. insbesondere OG, Urteil vom 19. September 1958 — 2 ZzV 2/58 — (OGZ. Bd. 6 S. 237; NJ 1959 S. 142); BG Potsdam, Urteil vom 23. April 1969 — 3 BCB 58/68 — (NJ 1970 S. 560); Göhring, „Zulässigkeit des Gerichtswegs für Ansprüche der Bürger aus Maßnahmen der Straßenreinigung“, NJ 1969 S. 114 ff.

bis zum 31. Dezember 1970 (§ 20 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz).

Für die Straßenreinigung und die Pflege öffentlicher Grünanlagen und Parks sind nach § 8 Abs. 1 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz die Räte der Städte und Gemeinden verantwortlich.<sup>3/</sup> Nach § 2 der 3. DVO umfaßt die Straßenreinigung auch das Abstumpfen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze bei Schnee und Eisglätte sowie die Beseitigung von Schnee und Eis.

Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer und Verwalter (Anlieger) sind nach § 8 Abs. 1 für die Reinigung der an ihren Grundstücken gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in dem Umfang verantwortlich, wie das in Ortssatzungen oder anderen Beschlüssen der Volksvertretungen bestimmt ist. Die bisherige durch zentrale Rechtsvorschrift (nämlich die VO vom 19. Februar 1953) gegebene Begrenzung der Anliegerpflichten ist grundsätzlich aufgehoben. Die örtlichen Volksvertretungen der Städte und Gemeinden können nunmehr die Anliegerpflichten selbst bestimmen.

So gibt es heute schon Ortssatzungen, die die Schneeräum- und Streupflicht der Anlieger auf alle öffentlichen Fahrbahnen erweitern, die Straßenreinigungspflicht generell für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze festlegen und damit über die bisherige Begrenzung durch § 1 der VO vom 19. Februar 1953 hinausgehen. Diese Bestimmung begründete eine Reinigungspflicht der Anlieger nur für öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem Verkehr einer geschlossenen Ortschaft oder eines Stadtgebietes dienen. Die Verpflichtung bezog sich also nicht auf alle Straßen, die zwar in der Gemarkung der Stadt oder der Gemeinde, aber außerhalb der Ortseingangs- bzw. der Ortsausgangsschilder liegen.

Mit ihrer Rechtsprechung können die Gerichte darauf hinwirken, daß die örtlichen Volksvertretungen bei der Festlegung von Anliegerpflichten in Ortssatzungen beachten, daß nach wie vor spezielle Regelungen der VO über das Straßenwesen vom 18. Juli 1957 (GBl. I S. 377)

<sup>3/</sup> Insoweit ist auch die VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene vom 19. Februar 1969 (GBl. II S. 149) zu beachten.